

IV. Aufwundersersatz (§ 24 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	ab 01.01.2024 €
<p>Aufwundersersatz werden festgesetzt:</p> <p>a) für die Herstellung, Änderung und Stilllegung der Grundstücksanschlüsse Abs. 1 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde</p> <p>b) für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung Abs. 2 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde</p> <p>c) für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Erdarbeiten Abs. 3</p> <p>d) für die Entfernung eines Bauwasseranschlusses Abs. 3 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde</p> <p>e) für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen Abs. 4 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde</p> <p>f) für die Nachprüfung des Wasserzählers, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird Abs. 5 nach tatsächlichem Aufwand</p>	<p>60,00</p> <p>60,00</p> <p>250,00</p> <p>60,00</p> <p>60,00</p>
<p>g) für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen Abs. 6</p> <p>1.) Messeinrichtung mit erforderlichen Armaturen bis zu 5 laufenden Meter jeder weitere laufende Meter</p> <p>2.) für die Errichtung zusätzlicher Messeinrichtungen</p> <p>für jeden Wasserzähler bis 2,5 m<sup>3</sup> jährlich 11,96 Wasserzähler bis 6 m<sup>3</sup> jährlich 14,84 Wasserzähler bis 10 m<sup>3</sup> jährlich 27,27 Wasserzähler bis 15 m<sup>3</sup> jährlich 57,65</p> <p>3.) für die Ausleihe eines Standrohres mit 2,5 m<sup>3</sup> Wasserzähler und ¾“ Auslaufventil Kautions Mietpreis 1. Woche 500,00 Mietpreis jede weitere Woche 25,00 Einmalige Gebühr Kontrolle, Reinigung, Desinfektion 12,50 Zuzüglich Wasserverbrauch und Abwassergebühren. 40,00</p> <p>a) für die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken Abs. 6 nach tatsächlichem Aufwand</p>	<p>550,00</p> <p>40,00</p>